

Bitte per E-Mail zurück an:

armin.ebinger@donzdorf.de

Oder per Post:

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Schloss 1-4

73072 Donzdorf

Antrag auf Genehmigung zur Herstellung eines Hausanschlusses an das Kanalisationsnetz der Stadt Donzdorf

Antragsteller:

Vor- und Zuname:

Straße:

PLZ + Ort:

Anzuschliessendes Gebäude oder Grundstück:

Straße + Hausnr.:

Flurstücksnummer:

Zu beachtende Sonderheiten:

Anlagen:

- a) Lageplan (2-fach) mit eingetragener Anschlussleitung, Anschlussstelle, Kontrollschacht und Hofentwässerung
- b) Schnitt durch das Gebäude mit unterster Entwässerungsstelle (Keller), das Gelände, die Hofentwässerung und die Anschlussstelle am Ortskanal mit Höhenangaben (2-fach)
- c) Grundriss UG mit Eintragung der Entwässerungsleitung.

Ort, Datum

gez.

Unterschrift

Info: Dieses Dokument ist auch ohne händische Unterschrift gültig. Die digitale Eintragung Ihres Vor- und Nachnamens in das Feld "Unterschrift" ist ausreichend.

Bemerkungen zum Anschlussantrag

1. Der Antrag und die Genehmigung zur Herstellung eines Hausanschlusses an das Kanalnetz der Stadt Donzdorf erfolgt auf Grund der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS)“ in der aktuellen Fassung einschl. der erfolgten Ergänzungen bzw. Abänderungen.
2. Zur Beurteilung der Entwässerungsverhältnisse sind dem Antrag die auf umstehender Seite angegebenen Planunterlagen beizufügen. Die Höhenangaben müssen sich auf Normal-Null (NN) beziehen.
3. Bei unbebauten Grundstücken, bzw. in Neubaugebieten wird die Anschlussleitung bis einschl. Kontrollschacht im Zuge der Erschliessungsmassnahmen durch die Stadt gegen Kostenersatz hergestellt.
4. Jedes Gebäude darf nur mit einer Anschlussleitung am Ortskanal angeschlossen sein. Etwa vorhandene weitere Anschlüsse sind zu beseitigen.
5. Die Erd-, Beton-, Rohrlege- und Strassenbauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur von den durch die Stadt Donzdorf zugelassenen Bauunternehmungen durchgeführt werden.
Diese von der Stadt Donzdorf zugelassenen Firmen führen die Arbeiten nach den heute gültigen Regeln und Vorschriften aus. Hierzu gehört insbesondere das Verfüllen des Kanalgrabens mit Grubenkies und das einwandfreie Schliessen der Fahrbahndecke.
Den Auftrag zur Herstellung des Hausanschlusses erteilt der Bauherr an die ausführende Firma. Wegen des Ausführungstermins muss sich der Antragsteller mit dieser Firma ins Benehmen setzen.
Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Unternehmer direkt an den Bauherrn.
6. Eingebaut werden in der Regel Steinzeugrohre und Kunststoffrohre.
7. Die Anschlussleitungen müssen im Strassenbereich mindestens eine Überdeckung von 1,00 m haben.
8. Im Vorgarten ist ein Kontrollschacht mit mindestens 100/100 cm oder \varnothing 100 cm einzubauen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, so ist der Kontrollschacht im Gebäude unterzubringen. In den Kontrollschacht sind die gesamten Abwässer des Grundstücks einzuleiten.
9. Aus dem bebauten Grundstück darf kein Oberflächenwasser dem öffentlichen Verkehrsraum zugeleitet werden. Deshalb sind sämtliche befestigten Hofflächen - auch vor Garagen - mit Entwässerungsrinnen zu versehen und an das Kanalsystem innerhalb des Grundstücks anzuschliessen. Dieser Anschluss ist in der geforderten Schnittzeichnung darzustellen.
10. Bei den Kanalisationsarbeiten innerhalb und ausserhalb des Grundstücks sind die DIN-Normen und die Vorschriften der Berufsgenossenschaften (jeweils in der gültigen Fassung) zu beachten.